

Änderung der Verbandsordnung

Die Erhöhung der Sonderumlage macht eine Änderung des §8a der Verbandsordnung des Zweckverbands erforderlich.

Mit der folgenden 3. Änderung der Verbandsordnung soll die Umsetzung der Erhöhung der Sonderumlage BUGA29 ermöglicht werden (**Änderungen in rot**):

§ 8a Bundesgartenschau 2029

(1) Der Zweckverband wird die im Welterbe Oberes Mittelrheintal geplante BUGA 2029, die von der BUGA 2029 gGmbH durchgeführt werden soll, unter Beachtung der einschlägigen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Zuwendungen nach Absatz 2 fördern.

(2) Der Zweckverband wird aus eigenen Mitteln für die Durchführung der Bundesgartenschau 2029 Auszahlungsmittel bis zur Höhe von ~~14,4 Mio. Euro~~ **15,178 Mio. Euro** bereitstellen und daneben der BUGA 2029 GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von maximal 8,2 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Zur Finanzierung dessen kann der Zweckverband

a) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 14 Mio. Euro Darlehen mit einer Laufzeit von ~~mehr als maximal 30 Jahren~~ aufnehmen.

b) bis zu einem Gesamthöchstbetrag von 8,2 Mio. Euro Darlehen mit einer Laufzeit ~~von nicht mehr als einem Jahr bis zum Jahr 2029 aufnehmen~~, um der BUGA 2029 GmbH ein Gesellschafterdarlehen zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Finanzierung seines Mittelbedarfs nach Absatz 2 erhebt der Zweckverband eine jährlich um maximal ~~412.000 Euro~~ **440.000 Euro** erhöhte Verbandsumlage. Die Erhöhung wird gemäß dem Umlageschlüssel der Verbandsumlage für das Jahr 2017 auf die kommunalen Verbandsmitglieder umgelegt.

In Abstimmung mit den jeweils einzahlenden Verbandsmitgliedern kann die Höhe der jährlichen Umlage im gegenseitigen Einverständnis auf eine zu vereinbarenden Höhe festgelegt werden, wenn dies die Haushaltslage des kommunalen Mitgliedes zulässt.

Die Änderungen der Verbandsordnung wurden mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) im Vorfeld abgestimmt. Mit der ergänzenden Regelung in § 8a Abs. 3 soll es den die Sonderumlage tragenden Mitgliedern des Zweckverbands ermöglicht werden, bei entsprechender finanzieller Leistungsfähigkeit eine höhere jährliche Sonderumlage zu leisten, um die auf 35 Jahre angelegte Zahlungspflicht zu verkürzen. Diese Regelung würde den Zweckverband insbesondere hinsichtlich der Zinsbelastung entlasten. Die Zweckverbandsversammlung wurde am 17.12.2024 über die erforderliche Erhöhung der Sonderumlage BUGA, die weiteren Schritte und die erforderlichen Beschlussfassungen informiert. In der nächsten Verbandsversammlung des Zweckverbandes, voraussichtlich im April 2025, soll über den Beschlussvorschlag abgestimmt werden. Im Anschluss hieran soll die erhöhte Verbandsumlage ab dem Jahr 2026 durch den Zweckverband erhoben werden. Mit der als Anlage beigefügten Fassung der Verbandsordnung soll die Umsetzung der Erhöhung der Sonderumlage durch den Zweckverband ermöglicht und gesichert werden. Hierzu wird der § 8 a wie dargelegt geändert. Es ergeben sich die aus der Anlage ersichtlichen und durch die Beschlüsse ergebenden Verpflichtungen der kommunalen Haushalte der Verbandsmitglieder.